

## **Regelung der Entschädigung für die Mitglieder im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen in den Ausbildungsberufen Geomatiker/in und Vermessungstechniker/in im öffentlichen Dienst**

Die Entschädigung nach § 77 Abs. 3 Satz 2 und § 40 Abs. 4 Satz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Mitglieder des nach § 77 Abs. 1 BBiG errichteten Berufsbildungsausschusses und der nach § 39 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 BBiG errichteten Prüfungsausschüsse in den Ausbildungsberufen Geomatiker/in und Vermessungstechniker/in im öffentlichen Dienst wird durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 BBiG in Verbindung mit § 4 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung – vom Berufsbildungsausschuss am 26. April 2012 beschlossen und vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr genehmigt – wie folgt festgesetzt:

### **1 Allgemeine Festlegungen**

Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnisse bei der Teilnahme an Sitzungen und Prüfungen eine Entschädigung, soweit diese nicht von anderer Seite gewährt wird.

Entschädigt werden Auslagen und Zeitversäumnisse, die durch die Tätigkeit im Ausschuss zusätzlich entstehen.

Die Höhe der Entschädigung für Auslagen basiert auf dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweilig gültigen Fassung.

Zur Beantragung der Entschädigung sind als Forderungsnachweise zu verwenden

1. Vordrucke entsprechend den Vorgaben der zuständigen Stelle
2. Zusätzlich bei mehrtägiger Reise der Vordruck „Reisekostenrechnung mit Auszahlungsanordnung“ (Anlage 4 der Verwaltungsvorschriften zum ThürRKG).

Forderungsnachweise sind beim jeweiligen Ausschussvorsitzenden zu Tätigkeiten

1. im Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der betreffenden Prüfung
2. im Berufsbildungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach dem entsprechenden Anlass

abzugeben.

Der jeweilige Vorsitz bestätigt durch Unterschrift das Vorliegen der Anspruchsberechtigung und reicht die Unterlagen spätestens einen Monat nach dem Anlass bei der zuständigen Stelle zur Bearbeitung ein.

## **2 Auslagen**

### **2.1 Tagegeld**

Für Mehraufwendungen für Verpflegung wird für jeden Kalendertag mit einer Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststätte von mindestens 14 Stunden ein Tagegeld in Höhe von 12,00 € gewährt.

Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.

Bei mehrtägigen Reisen erfolgt auch für Mitglieder, die nicht zum Anwenderkreis des § 1 ThürRKG gehören, die Entschädigung unter sinngemäßer Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes.

### **2.2 Fahrkosten**

Erstattet werden

1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die entstandenen notwendigen Fahrkosten unter Ausnutzung möglicher Fahrpreisermäßigungen, belegt durch Fahrschein oder Fahrkostenbescheinigung,
2. bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges 0,30 €/km.

Dieser Anspruch besteht nicht, wenn ein dienstliches Beförderungsmittel unentgeltlich genutzt oder dies ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wurde oder eine Mitnahme von anderen Dienstreisenden in einem Kraftfahrzeug erfolgte.

## **3 Zeitversäumnisse**

### **3.1 Sitzungsentschädigung**

Mitglieder erhalten bei Teilnahme an Sitzungen und zu Anlässen nach Punkt 3.3, wenn nicht andere Entschädigungen oder Vergütungen gezahlt werden,

1. als Angehörige des öffentlichen Dienstes eine Sitzungsentschädigung in Höhe von 10,00 €,
2. als Angehörige des Freien Berufs eine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in Höhe von 12,50 €/Std.,  
jedoch maximal 100,00 €.

### **3.2 Erstellen von Prüfungsaufgaben mit Lösungsvermerken**

Für Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungsvermerke, die für die Prüfung Verwendung finden, werden je Zeitstunde des Erstellens 12,50 €

gezahlt, jedoch maximal

1. bei der Abschlussprüfung
  - a) für die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung mit einer Prüfungsdauer  
bis einschließlich 60 Minuten 50,00 €,  
über 60 Minuten 75,00 €,

- |    |                         |           |
|----|-------------------------|-----------|
| b) | für das Prüfungsstück   | 100,00 €, |
| 2. | bei der Zwischenprüfung | 75,00 €.  |

### **3.3 Abnahme der Prüfung, Ergebnisverkündung**

Für die Abnahme der Prüfung (schriftliche, praktische und mündliche Prüfung), die Ergebnisverkündung sowie Auswerteveranstaltungen mit Prüfungsteilnehmern besteht je Prüfungstag Anspruch auf Sitzungsentschädigung nach Punkt 3.1.

### **3.4 Beurteilung der Prüfungsleistungen**

Das Beurteilen der Prüfungsleistungen (Durchsicht von schriftlichen Arbeiten und Kontrolle der gefertigten Prüfungsstücke bzw. betrieblichen Aufträge) wird für jede einzelne zu beurteilende Prüfungsarbeit mit folgenden Beträgen vergütet:

- |    |                  |   |                 |
|----|------------------|---|-----------------|
| 1. | Abschlussprüfung |   |                 |
|    | a)               | Prüfungsdauer bis einschließlich 60 Minuten | 4,00 €,         |
|    | b)               | Prüfungsdauer bis 120 Minuten               | 6,00 €,         |
|    | c)               | Prüfungsstück                               | 8,00 €,         |
|    | d)               | betrieblicher Auftrag                       | 12,50 €/Stunde, |
|    |                  | maximal                                     | 37,50 €,        |
| 2. | Zwischenprüfung  |   | 6,00 €.         |

Bei Prüfungsarbeiten in programmierter Form ist der entsprechende Betrag mit dem Faktor 0,25 zu multiplizieren. Bei teilweise programmierter Form ist der Faktor anteilig zu verändern.

### **3.5 Organisatorische Arbeiten vor und nach der Prüfung**

Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird für die organisatorischen Arbeiten vor Beginn und nach Abschluss der Prüfung eine Pauschalentschädigung in Höhe von 25,00 € gezahlt.

## **4 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Erfurt, 2012

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Der Präsident

Uwe Köhler